

39. Nachtrag zur Satzung der Südzucker BKK

Artikel I

Inhalt der Satzung

Anlage zu § 9b der Satzung

In § 5 Absatz II Buchstabe a.) wird der Wert „2,5“ durch „3,2“ ersetzt.

In § 5 Absatz II Buchstabe b.) wird der Wert „0,32“ durch „0,36“ ersetzt.

Artikel II

1. Der Verwaltungsrat hat den 39. Nachtrag zur Satzung am 8. Dezember 2022 beschlossen.
2. Der Nachtrag Nr. 39 der Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Mannheim, den 8. Dezember 2022




Vorsitzender
des Verwaltungsrates


Stellvertretende Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Südzucker BKK nach der Verwaltungsratssitzung am 9. Dezember 2022 im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2022

213 – 10204#00066#0001

